



Deutsche
Triathlon Union

Disziplinarordnung der Deutschen Triathlon Union

beschlossen vom Verbandstag der DTU
in Nürnberg am 03. November 2018

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich	3
§ 2 Persönlicher Geltungsbereich	3
§ 3 Verfahrenssprache	3
§ 4 Disziplinarmaßnahmen	3
§ 5 Disziplinarkommission	3
§ 6 Disziplinarverfahren	4
§ 7 Rechtsmittel	5
§ 8 Fristen und Termine	5
§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung	5

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Die Disziplinarordnung regelt die Disziplinarangelegenheiten der Deutschen Triathlon Union e.V. (DTU).

§ 2 Persönlicher Geltungsbereich

In persönlicher Hinsicht unterliegen der Disziplinarordnung

- a) die DTU, ihre Organe und deren Mitglieder,
- b) die Landesverbände als Mitglieder der DTU,
- c) die Vereine als Mitglieder der Landesverbände,
- d) die den Vereinen als aktive und passive Triathleten angehörenden Mitglieder sowie
- e) alle im Bereich der DTU-Sportarten i.S.d. Sportordnung der DTU tätigen natürlichen und juristischen Personen, Vereinigungen sowie Körperschaften, soweit sie sich dieser Ordnung schriftlich unterworfen haben.

§ 3 Verfahrenssprache

Die Verfahrenssprache ist deutsch.

§ 4 Disziplinarmaßnahmen

- (1) Wer schuldhaft gegen die Satzung oder die Ordnungen der DTU verstößt, kann mit einer Disziplinarmaßnahme belegt werden. Das gleiche gilt für die Anstiftung oder Beihilfe zu einem solchen Verhalten. Disziplinarmaßnahmen gegen juristische Personen können auch dann verhängt werden, wenn deren verantwortliche Organe nicht den Nachweis des fehlenden Verschuldens führen. Soweit bereits die Satzung oder eine Ordnung der DTU für den Fall eines Verstoßes selbst eine abschließende Sanktionierung vorsieht, geht diese als speziellere Regelung (lex specialis) vor.
- (2) Als Disziplinarmaßnahmen kommen in Betracht:
 - a) Verweis,
 - b) Auflage,
 - c) Geldbuße bis zu € 2.000,
 - d) Sperre eines Athleten für den Wettkampfverkehr bis zu zwei Jahren,
 - e) Sperre eines Vereins/einer Mannschaft für den Wettkampfverkehr bis zu zwei Jahren,
 - f) Sperre eines Trainers, Betreuers oder Mannschaftsoffiziellen für den Wettkampfverkehr bis zu zwei Jahren.

§ 5 Disziplinarkommission

- (1) Die Disziplinargewalt wird auf Bundesebene durch die Disziplinarkommission der DTU und auf Landesebene durch die Disziplinarkommission des jeweiligen Landesverbandes (LV-DisKom), bei Fehlen einer solchen durch das Präsidium des jeweiligen Landesverbandes, ausgeübt.

- (2) Zuständig für die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme ist grundsätzlich die jeweilige LV-DisKom. Zuständig ist die LV-DisKom des Landesverbands, in dem der beschuldigte Verein bzw. der Verein der beschuldigten Mannschaft oder der Verein der der beschuldigten Person seinen Sitz hat; im Übrigen ist der Wohnsitz des Beschuldigten maßgeblich. Richtet sich das Verfahren gegen einen Landesverband, ist dessen LV-DisKom zuständig. Die Zuständigkeit der LV-DisKom erstreckt sich nicht auf den Fall einer Sperre eines Athleten wegen eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Regeln. Insoweit gilt der Anti-Doping-Code der DTU (ADC).
- (3) Hält sich eine Disziplinarkommission bei Eingang der Sache nach § 5 Abs. 1, Abs. 2 für örtlich unzuständig, so hat sie sich durch Beschluss für unzuständig zu erklären und das Verfahren an die zuständige Disziplinarkommission zu verweisen. Der Beschluss ist unanfechtbar und für die in ihm bezeichnete Disziplinarkommission bindend. Ein bei einer Disziplinarkommission anhängiges Verfahren wird von ihr fortgeführt, auch wenn ihre örtliche Zuständigkeit nach Rechtshängigkeit entfällt.
- (4) Die Disziplinarkommission der DTU ist nur zuständig
 - a) für Verfehlungen anlässlich von Veranstaltungen, bei denen die DTU als Veranstalter oder Lizenzgeber auftritt,
 - b) bei Verfehlungen durch die DTU, Mitglieder ihrer Organe oder soweit von ihr Beauftragte unmittelbar betroffen sind.

Soweit durch vorstehende Regelung eine Zuständigkeit der Disziplinarkommission der DTU gegenüber den Mitgliedern der Landesverbände und den Mitgliedern der diesen nach geordneten Vereine begründet wird, verzichten die Landesverbände und deren Mitgliedsvereine auf ihre eigene Zuständigkeit und übertragen diese auf die DTU. Die Landesverbände und deren Mitgliedsvereine übernehmen die vorstehende Regelung jeweils als Bestandteil ihrer Satzung.
- (5) Die Disziplinarkommission der DTU besteht aus drei Mitgliedern und zwei Stellvertretern, die nicht zugleich dem Präsidium der DTU angehören dürfen. Sie werden durch den Verbandstag auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Stellvertreter werden in alphabetischer Reihenfolge herangezogen.

§ 6 Disziplinarverfahren

- (1) Die zuständige Disziplinarkommission wird grundsätzlich auf Antrag tätig. Antragsberechtigt ist der von einem Verstoß i.S.d. § 4 Abs. 1 unmittelbar Betroffene. Der Antrag muss binnen einer Frist von einem Monat ab Kenntnis, spätestens drei Monate seit dem Ereignis schriftlich bei der Geschäftsstelle des Landesverbands (im Fall der Zuständigkeit der LV-DisKom) oder der DTU (im Fall der Zuständigkeit der Disziplinarkommission der DTU) eingereicht werden. Die Einleitung des Verfahrens ist von der Zahlung eines von dem Antragsteller zu erbringenden Vorschusses in Höhe von 50,00 € abhängig. Im Übrigen kann die zuständige Disziplinarkommission tätig werden, sobald sie Kenntnis von einem Sachverhalt erlangt, der ausreichende tatsächliche Anhaltspunkte bietet, um gegen einen Beschuldigten eine Disziplinarmaßnahme zu verhängen.
- (2) Die Disziplinarkommission entscheidet im schriftlichen Verfahren, falls sie nicht von sich aus eine mündliche Verhandlung anordnet. Vor der Entscheidung muss dem Beschuldigten Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt werden. Der Sachverhalt ist durch die Disziplinarkommission so ausreichend zu ermitteln, dass die Grundlagen für eine sachgerechte Entscheidung unter Wahrung der Grundsätze für ein faires Verfahren gewonnen werden.
- (3) Die Zuziehung eines Rechtsanwalts oder eines rechtsgeschäftlichen Vertreters ist erlaubt. Eine Kostenerstattung ist ausgeschlossen.
- (4) Das Verfahren kann ohne rechtliches Gehör eingestellt werden, wenn die Schuld des Beschuldigten gering und die Folgen der Tat unbedeutend sind.
- (5) Die Entscheidung ergeht durch Mehrheitsentscheidung der Disziplinarkommission nach geheimer Beratung. Die Disziplinarkommission hat dem Antragsteller und dem Beschuldigten die Entscheidung unter Darlegung des festgestellten Sachverhalts sowie der verhängten Maßnahme und deren

Begründung schriftlich mitzuteilen.

- (6) Die Entscheidung muss zudem eine Regelung über die Kosten enthalten. Die Kosten setzen sich aus dem Gebührenvorschuss gemäß § 6 Abs. 1 sowie den Auslagen zusammen, die der Disziplinarkommission und ihren Mitgliedern durch das Betreiben des Verfahrens entstehen. Auslagen der Verfahrensbeteiligten werden nicht erstattet. Die Kosten sind dem Unterlegenen aufzuerlegen.
- (7) Die Entscheidung ist dem Beschuldigten und dem Antragssteller durch Einschreiben mit Rückschein oder durch einen Boten zuzustellen und der DTU, dem zuständigen Landesverband sowie dem betroffenen Verein mitzuteilen.

§ 7 Rechtsmittel

Gegen die Entscheidung der Disziplinarkommission kann der durch diese Beschwerde Berufung zum Verbandsgericht der DTU einlegen. Die Berufungsfrist beträgt vier Wochen seit Zustellung der Entscheidung gemäß § 6 Abs. 7. Die Berufung erfolgt durch Einreichung einer mit einer Begründung versehenen Berufungsschrift bei dem Verbandsgericht der DTU. Das weitere Verfahren richtet sich nach den entsprechenden Regelungen der Rechts- und Verfahrensordnung der DTU (RVO).

§ 8 Fristen und Termine

Für die Berechnung von Fristen und für die Bestimmung von Terminen gelten die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) entsprechend.

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese DzO ist Bestandteil der Satzung der DTU. Sie wurde auf dem Verbandstag am 3. November 2018 in Nürnberg beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige DzO in der Fassung vom 08. November 2014 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft. Vor Eintragung in das Vereinsregister bereits anhängige Verfahren sind nach der bis dahin geltenden Fassung der DzO durchzuführen.